

**kettelhodt+partner**

Steuerberatungsgesellschaft mbB

# PLUS

Das Kanzleimagazin für Steuern, Recht und Wirtschaft

**TOPAKTUELL AUF SEITE 3**

**Kassensysteme:  
Meldepflicht startet ab 1.1.2025**

# „Unser Ziel ist der Erfolg unserer Mandanten.“

**Liebe Mandanten/-innen,**

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Uns liegt viel daran, Sie kompakt und verständlich zu informieren. Wir haben dazu wichtige Änderungen und Informationen aus den Bereichen Recht, Steuern und Wirtschaft für Sie zusammengestellt. Gleichwohl wollen wir Ihnen auch Neuigkeiten aus unserem Kanzleialltag nicht vorenthalten. Bei Fragen zu den angesprochenen Themen sind wir gern für Sie da.

**Ihr Team von kettelhodt+partner**

---

## Inhalt

### S03

Kassensysteme: Meldepflicht startet ab 1.1.2025

### S04

Vergabe startet im November 2024: Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer

### S04

Tagesgeldzinsen: Freistellungsaufträge regelmäßig kontrollieren

### S04

Termingeschäfte: Beschränkung der Verlustverrechnung verfassungsrechtlich bedenklich

### S04

Außenprüfung: Wann eine Änderung aufgrund neuer Tatsachen zulässig ist

### S04

Geplanter Wegfall der Steuerklassen III und V: Deutliche Beschäftigungsanreize erwartet

### S04

Unentgeltliche Betriebsübergabe: Übergeber kann nachträgliche Betriebsausgaben abziehen

### S04

EuGH-Vorlagen: Komplexe Steuerfragen im Beherbergungsbereich

### S05

Fristen und Termine: Was Unternehmer zur E-Rechnung wissen sollten

### S06

Stecker-Solargeräte: Höhere Leistungsgrenze auch für die Anwendung des Nullsteuersatzes

### S06

In Deutschland wie auch in der Eurozone: Konjunkturerwartungen sind eher mau

### S07

Fallstrick bei Gehaltsumwandlung: Fahrradleasing kann die Rente schmälern



**Weiterlesen**

Schauen Sie sich unsere Kanzleizeitschrift von unterwegs über unsere Kanzleiwebseite an.

**Klicken Sie [hier](#)**



## NEWTICKER

Mehr entdecken? Diese spannenden Artikel finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite.



**Termingeschäfte: Beschränkung der Verlustverrechnung verfassungsrechtlich bedenklich**

 [Zur Webseite](#)

---

**Außenprüfung: Wann eine Änderung aufgrund neuer Tatsachen zulässig ist**

 [Zur Webseite](#)

---

**Geplanter Wegfall der Steuerklassen III und V: Deutliche Beschäftigungsanreize erwartet**

 [Zur Webseite](#)

---

**Unentgeltliche Betriebsübergabe: Übergeber kann nachträgliche Betriebsausgaben abziehen**

 [Zur Webseite](#)

---


**EuGH-Vorlagen: Komplexe Steuerfragen im Beherbergungsbereich**

 [Zur Webseite](#)

## In Kürze


**Vergabe startet im November 2024: Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer**

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 28.06.2024 den Entwurf einer Verordnung zur Vergabe steuerlicher Wirtschafts-Identifikationsnummern (Wirtschafts-Identifikationsnummerverordnung - WIdV) veröffentlicht. Diese Verordnung regelt die Zuteilung der Wirtschafts-Identifikationsnummern (W-IdNr.) an Unternehmen aller Rechtsformen in Deutschland.

 **Weiterlesen**  
Entdecken Sie mehr  
[Zur Webseite](#)

**Tagesgeldzinsen: Freistellungsaufträge regelmäßig kontrollieren**

Zinsen für Tagesgelder werden von den Banken regelmäßig angepasst. Demzufolge sollten Kapitalanleger ihre Freistellungsaufträge turnusmäßig überprüfen, ob die vom Steuerabzug freigestellten Beträge noch optimal aufgeteilt sind oder ob eine neue Aufteilung sinnvoll ist.

 **Weiterlesen**  
Entdecken Sie mehr  
[Zur Webseite](#)





## Fristen und Termine: Was Unternehmer zur E-Rechnung wissen sollten

Ab dem 01.01.2025 wird in Deutschland die E-Rechnung für alle inländischen B2B-Umsätze Pflicht. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem Wachstumschancengesetz vom 27.03.2024 und orientiert sich an der europäischen Norm EN 16931. Im Vergleich zu Papierrechnungen oder Rechnungen in digitalen Formaten wie PDF ermöglicht die E-Rechnung eine automatisierte Weiterverarbeitung, für welche sie in einem standardisierten Datenformat erstellt und übermittelt wird.

Ab Januar 2025 müssen Unternehmen in Deutschland E-Rechnungen empfangen können. Die Pflicht zur Ausstellung und Übermittlung von E-Rechnungen tritt stufenweise in Kraft: Ab dem 01.01.2027 gilt sie für Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von mehr als 800.000 € und ab dem 01.01.2028 dann für alle inländischen Unternehmen.

In der Übergangszeit bis Ende 2026 dürfen Unternehmen Rechnungen auch weiterhin in anderen Formaten, wie auf Papier oder als PDF, ausstellen. Von der E-Rechnungspflicht aus-

genommen sind Rechnungen über steuerfreie Leistungen, Kleinbetragsrechnungen bis 250 € und Fahrausweise. Auch Umsätze an private Endverbraucher und nicht innerdeutsche B2B-Umsätze sind vorerst nicht von der E-Rechnungspflicht betroffen.

Unternehmen müssen für den Empfang von E-Rechnungen über ein entsprechendes technisches System verfügen, das die Daten verarbeiten kann. Die E-Rechnungen müssen gemäß den Grundsätzen ordnungsmäßiger Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form unverändert aufbewahrt werden.

**Hinweis:** Die E-Rechnung bringt nicht nur Neuerungen für Unternehmen, sondern soll auch die Verarbeitung von Rechnungen effizienter gestalten. Weitere Details werden in einem noch ausstehenden Schreiben des Bundesfinanzministerium erläutert.

Weitere Themen finden Sie in unserem Blog unter [www.kup-steuer.de/steuernews](http://www.kup-steuer.de/steuernews)



Mehr erfahren

Entdecken Sie mehr

[Zur Webseite](#)

## ZAHLUNGSTERMINE

November | Dezember 2024

### Montag, 11.11.2024 (14.11.2024\*)

- Lohnsteuer
- Umsatzsteuer

### Freitag, 15.11.2024 (18.11.2024\*)

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

### Mittwoch, 27.11.2024

- Sozialversicherungsbeiträge

### Dienstag, 10.12.2024 (13.12.2024\*)

- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer
- Lohnsteuer
- Umsatzsteuer

### Freitag, 27.12.2024

- Sozialversicherungsbeiträge

(\*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

## In Kürze

### Stecker-Solargeräte: Höhere Leistungsgrenze auch für die Anwendung des Nullsteuersatzes

Die bisher für Stecker-Solargeräte (oftmals „Balkonkraftwerke“) zulässige maximale Leistung von 600 Watt wurde mit Wirkung ab dem 16.5.2024 auf 800 Voltampere erhöht. Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass wurde entsprechend angepasst: Netzgebundene Anlagen und nicht-netzgebundene stationäre Anlagen (sog. Inselanlagen) unterliegen dem Nullsteuersatz.



#### Weiterlesen

Entdecken Sie mehr

[Zur Webseite](#)

### In Deutschland wie auch in der Eurozone: Konjunkturerwartungen sind eher mau

Die Konjunkturerwartungen für Deutschland verschlechtern sich. Wie das ZEW (Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH Mannheim) errechnet hat, liegen sie nach einer Umfrage vom August 2024 aktuell mit plus 19,2 Punkten um 22,6 Punkte unter dem Vormonatwert. Einen ähnlich starken Rückgang der Erwartungen gab es zuletzt im Juli 2022.



#### Weiterlesen

Entdecken Sie mehr

[Zur Webseite](#)





## Fallstrick bei Gehaltsumwandlung: Fahrradleasing kann die Rente schmälern

Immer mehr Unternehmen bieten ihrer Belegschaft die Möglichkeit, ein E-Bike oder auch ein anderes Fahrrad per Gehaltsumwandlung zu leasen, aber Achtung: Dadurch kann sich die Höhe der späteren Rente verringern. Ein mögliches Szenario: Ein Arbeitnehmer sucht sich ein Fahrrad im Fachhandel aus. Sein Arbeitgeber wird Leasingnehmer und die beiden vereinbaren eine Barlohnsumwandlung. Dabei wird der Barlohn in einen Sachwert umgewandelt. Das heißt: Der Arbeitnehmer verzichtet auf einen Teil seines Gehalts, und zwar in Höhe der Leasingrate, abzüglich eines etwaigen Arbeitgeberzuschusses. Die monatliche Leasingrate wird dadurch direkt von seinem Bruttogehalt abgezogen, also noch bevor Steuern und Sozialabgaben fällig werden.

**Hinweis:** Die private Nutzung des Fahrrads muss als geldwerter Vorteil versteuert werden.

Die Leasingrate für ein Fahrrad per Gehaltsumwandlung zu zahlen, hat einen Haken: Da die Rate vor Steuern und Sozialabgaben abgezogen wird, senkt sie das Bruttogehalt, aus dem sich unter anderem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung errechnen. Ein niedrigeres Bruttogehalt bedeutet indes niedrigere Beiträge an die Rentenkasse - und dies wiederum führt später zu einem niedrigeren Rentenanspruch.

Viele Fahrradleasing-Anbieter betonen zwar, dass die späteren Einbußen bei der Rente durch die Ersparnis beim Fahrradleasing per Gehaltsumwandlung mindestens ausgeglichen würden. Allerdings lässt sich das pauschal so nicht sagen. Hinzu kommt: Wenn die Leasingrate das Bruttogehalt senkt, verringern sich natürlich nicht nur die Beiträge an die Rentenkasse, sondern

auch Sozialleistungen wie Kurzarbeitergeld, Krankengeld und Arbeitslosengeld, deren Höhe sich prozentual am Bruttoeinkommen bemisst.

**Beispiel:** Ein kinderloser Arbeitnehmer mit Steuerklasse I und einem monatlichen Bruttogehalt von 3.500 € entscheidet sich für ein E-Bike-Leasing. Sein Bruttogehalt reduziert sich im Rahmen der Gehaltsumwandlung für die Leasingrate um rund 100 €. Dadurch zahlt er monatlich rund 9 € weniger in die gesetzliche Rentenversicherung ein. Bei einer Leasingdauer von 36 Monaten summiert sich das auf 324 €. Laut Deutscher Rentenversicherung verringert sich dadurch die spätere Rente um rund 3 € monatlich. Je teurer das Fahrrad und je geringer der Arbeitgeberzuschuss, desto niedriger fallen die Beiträge in die Rentenversicherung aus, und wer nach den drei Jahren Laufzeit erneut ein Fahrrad least, muss bei der späteren Rentenhöhe weitere Einbußen hinnehmen.

Es gibt jedoch eine Ausweichgestaltung: Der Arbeitgeber kauft oder least ein Rad auf eigene Kosten und stellt dieses dem Mitarbeiter als Gehaltsextra zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zur Verfügung. In diesem Fall bleibt das Bruttogehalt unverändert - es ergeben sich also keine Nachteile hinsichtlich der späteren gesetzlichen Rente sowie weiterer Sozialleistungen. Weiterer Vorteil dieser Variante: Arbeitnehmer müssen das Rad in solchen Fällen nicht als geldwerten Vorteil versteuern. Jedenfalls, solange es sich um ein Rad ohne Elektromotor oder ein E-Bike mit einem maximal 250 Watt starken Motor handelt, der das Fahrzeug auf eine Geschwindigkeit von höchstens 25 km/h begrenzt.

Weitere Themen finden Sie in unserem Blog unter  
[www.kup-steuer.de/steuernews](http://www.kup-steuer.de/steuernews)



Mehr erfahren

Entdecken Sie mehr

[Zur Webseite](#)

## Kontakt

Kettelhodt & Partner PartG mbB  
Steuerberatungsgesellschaft  
Bahnhofstr. 39  
21781 Cadenberge

Tel.: +49 (4777) 9333 0  
Fax: +49 (4777) 9333 22

[info@kup-steuer.de](mailto:info@kup-steuer.de)  
[www.kup-steuer.de](http://www.kup-steuer.de)

## Wussten Sie schon, ...

### ..... WIE MAMMUTS GEJAGT WURDEN?

Vor 11.500 Jahren starben die Mammuts in Europa und Nordamerika aus. Klimaveränderungen sorgten dafür, dass ihre Nahrungsgrundlage – weite Grassteppen – verschwand. Bis dahin wurden sie vom eiszeitlichen Menschen gejagt, stellten sie doch eine enorme Nahrungs- und Materialquelle dar. Neben ihrem Fleisch wurden Fell, Knochen, Fett und Sehnen genutzt, um Waffen und Gebrauchsgegenstände herzustellen. Forschende der University of California in den USA haben nun durch experimentelle Archäologie herausgefunden, wie die gewaltigen Tiere einst gejagt worden sein könnten. Denn entgegen allge-

meiner Annahmen wurden sie nicht mit mit Steinspitzen bewährten Speeren abgeworfen. Stattdessen ramnten die Jäger ihre Speere in den Boden und ließen Mammuts in sie hineinrennen. Sobald die Speerspitze, welche so groß wie eine Hand sein konnte, die Haut durchbohrte, zersplitterte der Speer und verletzte das Mammut so durch mehrere entstehende Spitzen. Diese Methode soll plausibler sein, als das Abwerfen mit Speeren – denn ein Mammut, das sich wütend auf einen Speer stürzt, entwickelt weitaus mehr Energie, als ein Mensch beim Werfen erzeugen kann.

#### DISCLAIMER

STEUERPLUS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die Kettelhodt & Partner PartG mbB gerne zur Verfügung. STEUERPLUS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 4: stephan siedler, Seite 4: BGStock72 - stock.adobe.com, Seite 5: kunakorn - stock.adobe.com, Seite 6: www.photocreo.com, Seite 7: Copyright: Volodymyr (Vladimir) Nikulin. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - [www.wiadok.de](http://www.wiadok.de)